

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Fachspezifischen Bestimmungen  
für das Studienfach  
Bildungswissenschaft  
mit dem Abschluss Master of Arts  
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 12. März 2025

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2025-18](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-18))

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 13. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-32](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-32)), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2023 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-1](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-1)) werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

**„§ 2 Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

<sup>2</sup>Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar, die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der einer Diplom-Bildungswissenschaftlerin (Universität) bzw. der eines Diplom-Bildungswissenschaftlers (Universität), der einer Diplom-Pädagogin (Universität) bzw. eines Diplom-Pädagogen (Universität), der einer Diplom-Erziehungswissenschaftlerin (Universität) bzw. eines Diplom-Erziehungswissenschaftlers (Universität) sowie der einer Magistra Artium Pädagogik (Universität) bzw. eines Magister Artium Pädagogik (Universität).

<sup>3</sup>Ziel des Studiums ist ein vertieftes Verständnis zu Fragen und Problemen von Bildung und Erziehung. <sup>4</sup>Die Studierenden erwerben Professionswissen, das sie in die Lage versetzt, eigenständig und flexibel die Bedarfe des Arbeitsmarktes in diversen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich	80
Wahlpflichtbereich	10
Abschlussbereich	30
<i>gesamt</i>	120

<sup>2</sup>Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

“<sup>1</sup>Der Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schemas), zusammengesetzt aus allen folgenden drei Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang:
  - Grundlagen und Theorien der Pädagogik oder Erziehungswissenschaft (mind. 10 ECTS-Punkte)
  - Erziehungs- und Bildungstheorie (mind. 10 ECTS-Punkte)
  - Empirische Forschungsmethoden und empirische Bildungsforschung (mind. 10 ECTS-Punkte)

oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), sowie des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik (Erwerb von 85 bzw. von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Bildungswissenschaft in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).“

bb) In Satz 2 wird der Passus „und Sprachkenntnisse (Satz 1 Buchst. c))“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „und/oder c)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis c) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „und b) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „der oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Sie bzw. er“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die“ werden durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b) wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

ccc) Buchstabe c) wird gestrichen.

ddd) Der bisherige Buchstabe d) wird zum Buchstaben c).

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „bis spätestens nach“ werden durch die Worte „spätestens mit“ ersetzt.

bbb) Die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ werden durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

e) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. <sup>3</sup>Für das Master-Studium Bildungswissenschaft sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) nachzuweisen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

c) Die Tabelle im neuen Satz 3 erhält die folgende Fassung:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
		<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	80		80/120	120/120
Wahlpflichtbereich	10		10/120	
Abschlussbereich	30		30/120	
<i>gesamt</i>				

6. Die Anlage EV: Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 2 Anlage EV werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

b) § 2 Anlage EV wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ ersetzt.

bb) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

c) § 3 Anlage EV wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Professor oder eine Professorin“ durch die Worte „eine Professorin oder ein Professor“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten jeweils die folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor aus der Fakultät für Humanwissenschaften sein. <sup>4</sup>Sie oder er sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.“

cc) In Satz 7 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

d) § 4 Anlage EV wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Worte „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.

bbb) In Satz 7 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

ccc) In Satz 8 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) Abs. 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen.“

7. Die Anlage SFB erhält die folgende Fassung:

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik)

**Legende:** **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Wahlpflichtbereich I (45 ECTS-Punkte)</b>											
Im Wahlpflichtbereich I müssen die erforderlichen 45 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich A: Elementare Fragen und Diskurse der Bildungswissenschaft“ oder vollständig im „Unterbereich B: Internationale Perspektiven auf Bildung und lebenslanges Lernen“ absolviert werden.											
<b>Unterbereich A: Elementare Fragen und Diskurse der Bildungswissenschaft (0 oder 45 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Sub-area A: Essential questions and discourses in education (0 or 45 ECTS)</b>											
06-BW-PBB	2023-WS	Problemfelder der Bildungstheorie und Bildungsgeschichte Issues of educational theory and history	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig
06-BW-BIS	2023-WS	Bildung im Kontext aktueller Forschungsdiskurse der systematischen Bildungswissenschaft Education in light of recent discourse of systematic pedagogy	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06- BW- PE	2023-WS	Bildung und Ethik Education and ethics	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig
06- BW- BPR	2023-WS	Bildung, Politik und Rhetorik Education, politics and rhetoric	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig
06- BW- MGP	2023-WS	Medialität als gesellschaftliche Problemstellung Media theory as a social problem statement	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig
06- BW- BGK	2023-WS	Bildung und Sozialität Education and sociality	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig
06- BW- FASQ	2015-WS	Praktikum Bildungswissenschaft Pedagogical internship	P	10	1		B/NB	Bestätigung über das Praktikum (1- 2 S.)			5) Min. 8 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Lehrstuhl für Systematische Bildungswissenschaft einzuholen. <sup>2</sup>
06- BW- LP	2023-WS	Bildungswissenschaftliches Lehr- und Forschungsprojekt Student project in Educational Science	S(3)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Projekt <sup>3</sup>			1) Bonusfähig

Unterbereich B: Internationale Perspektiven auf Bildung und lebenslanges Lernen (0 oder 45 ECTS-Punkte)

Sub-area B: International Perspectives on Education and Lifelong Learning (0 or 45 ECTS)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-EES	2023-WS	Internationale Perspektiven auf Bildung, Ethik und Sozialität  International perspectives on Education, Ethics and Sociality	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-BW-MLE	2023-WS	Medienbildung in internationaler Perspektive  Media education in an international perspective	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-BW-LL	2023-WS	Lebenslanges Lernen: internationale Perspektive und Bildungspolitik  Lifelong learning: international perspectives and policies	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-BW-PEO	2023-WS	Organisationspädagogik  Organisational Education and Pedagogy	S(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Übungsaufgaben (5-10 Aufgaben, schriftlich und/oder mündlich, Gesamtaufwand 50-60 Std.) oder  b) Portfolio (15-20 S.) oder  c) Referat (20-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Englisch
06-BW-BMint-A	2023-WS	Bildungsmanagement A  Educational Management A	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch  6) Kann nicht zusammen mit 06-BW-BMint-B eingebracht werden
06-BW-BMint-B	2023-WS	Bildungsmanagement B  Educational Management B	S(2)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch



Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											6) Kann nicht zusammen mit 06-BW-BMint-A eingebracht werden
06- BW- EG-A	2023-WS	<b>Bildungsberatung und Kompetenzentwicklung A</b>  Educational guidance and competence development A	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-BW-EG-B eingebracht werden
06- BW- EG-B	2023-WS	<b>Bildungsberatung und Kompetenzentwicklung B</b>  Educational guidance and competence development B	S(2)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-BW-EG-A eingebracht werden
06- BW- LProj	2023-WS	<b>Internationales Lernprojekt</b>  International Learning project	P	10	1		B/NB	Projektbericht (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 5) Semesterbegleitend oder in Vollzeit im Umfang von ca. 300 Stunden 6) Vor dem Projektbeginn ist eine Genehmigung bei der Professur für Erwachsenenbildung/Weiter bildung einzuholen. <sup>5</sup>

#### Wahlpflichtbereich II (25 ECTS-Punkte)

Im Wahlpflichtbereich II müssen die erforderlichen 25 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich C: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung“ oder vollständig im „Unterbereich D: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der Erwachsenenbildung“ absolviert werden.

#### Unterbereich C: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung (0 oder 25 ECTS-Punkte)

Sub-area C: Empirical research into education: research methods and fields of application

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>06-BW-MEB</b>	<b>2017-WS</b>	<b>Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung</b> <b>Empirical research into education: research methods and fields of application</b>	S(3) + S(3) + S(4)	25	2		NUM	Portfolio (ca. 40 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig  6) Das Modul dient der Vertiefung in einem zusammenhängenden Projekt
<b>Unterbereich D: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der Erwachsenenbildung (0 oder 25 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Sub-area D: Empirical research in adult education: research methods and fields of application</b>											
<b>06-BW-AFE</b>	<b>2023-WS</b>	<b>Anwendungsfelder der Bildungsforschung</b> <b>Application fields of research in education</b>	S(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Übungsaufgaben (5-10 Aufgaben, schriftlich und/oder mündlich, Gesamtaufwand 50-60 Std.) oder  b) Portfolio (15-20 S.) oder  c) Referat (20-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Englisch
<b>06-BW-VEW</b>	<b>2023-WS</b>	<b>International-vergleichende Erwachsenenbildung/Weiterbildung</b> <b>International-comparative adult and continuing education</b>	S(2) + S(2) + S(2)	15	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch/Englisch
<b>Wahlpflichtbereich III (20 ECTS-Punkte)</b>											
Im Wahlpflichtbereich III müssen die erforderlichen 20 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich E: Kulturpädagogik“ oder vollständig im „Unterbereich F: Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ absolviert werden.											
<b>Unterbereich E: Kulturpädagogik (0 oder 20 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Sub-area E: Cultural pedagogics</b>											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-KT	2023-WS	Kulturtheorie Theory of culture	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar K <sup>6</sup>			1) Bonusfähig
06-BW-BUK	2023-WS	Ästhetische Bildung und Kulturtechnologien Aesthetic education and cultural technologies	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar K <sup>6</sup>			1) Bonusfähig
06-BW-PUA	2023-WS	Kultur als pädagogisches Praxis- und Arbeitsfeld Culture as a pedagogic field of action	S(2) + S(2) + Ü(2) + Ü(2)	10	2		B/NB	Prüfungssatz Projekt <sup>3</sup>			1) Bonusfähig
<b>Unterbereich F: Erwachsenenbildung/Weiterbildung (0 oder 20 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Sub-area F: Adult and Continuing Education</b>											
06-BW-REW	2023-WS	Kontexte und Theorien von Erwachsenenbildung/Weiterbildung Contexts and Theories in Adult and Continuing Education	S(2) + S(2)	10	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und Englisch im Wechsel (Wechsel mit 06- BW-AEW)
06-BW-AEW	2023-WS	Erwachsenenbildung/Weiterbildung als pädagogisches Arbeitsfeld Adult and continuing education as educational field of action	S(2) + S(2)	10	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und Englisch im Wechsel (Wechsel mit 06- BW-REW)
<b>Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
06-BW-MT	2017-WS	Master-Thesis Bildungswissenschaft Masters-thesis in Educational Science		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											Betreuerin bzw. dem Betreuer.

<sup>1</sup> Der „Prüfungssatz Seminar SBW“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- b) Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder
- c) Hausarbeit (15-20 S.)

<sup>2</sup> Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praktikumsstelle die generelle Eignung erfüllt, den Kompetenzerwerb der Studierenden zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Der „Prüfungssatz Projekt“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Projektarbeit (Gesamtaufwand 10-15 Std.) oder
- b) Portfolio (ca. 20 S.) oder
- c) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)

<sup>4</sup> Der „Prüfungssatz Seminar EB“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Portfolio (15-20 S.) oder
- b) Projektarbeit (insbesondere pädagogisch-didaktische Konzeption und Durchführung einer Seminareinheit (Sitzungsgestaltung) im Umfang von 45-90 Min. mit reflektierter schriftlicher Ausgestaltung (5-10 S.), Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder
- c) Hausarbeit (15-20 S.)

<sup>5</sup> Die Genehmigung wird erteilt, wenn das geplante Projekt die generelle Eignung erfüllt, den Kompetenzerwerb der Studierenden zu ermöglichen.

<sup>6</sup> Der „Prüfungssatz Seminar K“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- b) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)
- c) Hausarbeit (15-20 S.)

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli